

Protokoll Grundlage der zweitinstanzlichen Entscheidung wird, die Berufungsinstanz sich daraus ein Urteil bildet und dann hierauf auf bauend häufig wieder Weisungen an das erstinstanzliche Gericht gibt, daß also auf dem Umweg über die möglicherweise fehlerhafte Aufnahme des Protokolls, die an der Unzulänglichkeit der Protokollführer liegt, ein falscher Sachverhalt schließlich zugrunde gelegt wird. Weil mithin hier das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme kraß verletzt ist und weil, um es anders auszudrücken, möglicherweise die mehr oder weniger große Geschicklichkeit des Protokollanten zu Lasten des Angeklagten geht, halte ich die Regelung in § 230 Abs. 2 StPO nicht für die glücklichste.

Die zweite Frage ist die des Geständnisses. Mit Recht ist — und darüber habe ich mich sehr gefreut — darauf hingewiesen worden, daß das Geständnis fehlerhaft sein kann, selbst dann, wenn sich die Vernehmenden alle Mühe gegeben haben. Es besteht die Möglichkeit — und das ist keineswegs so ausgefallen, daß es nicht in der Praxis berücksichtigt werden müßte —, daß jemand sich zu unrecht selbst belastet. Es ist wichtig, dies zu erkennen und auszusprechen, weil wir einerseits in Anlehnung an das, was Wyschinski geschrieben, andererseits in Anknüpfung an die alten Vorstellungen des Inquisitionsprozesses, wo es hieß: „Das Geständnis ist die Königin der Beweise, confessio regina probationum“, weil wir in Anknüpfung an diese Vorstellungen doch vielfach davon ausgegangen sind, daß das Geständnis *das* Beweismittel sei, daß es mindestens in der Qualität ein sehr viel höheres Beweismittel sei als alle anderen. Und darauf beruhten teilweise auch die Vernehmungsmethoden. Man glaubte, wenn man nun ein Geständnis von dem zu Vernehmenden erlangte, dann habe man das erreicht, was man als Vernehmender zu erreichen habe. Aber das ist eine falsche Konzeption. Ich darf daran erinnern, welche Möglichkeiten es gibt, daß jemand ein falsches Geständnis ablegt. Es gibt so etwas z. B. aus religiöser Schwärmerei — ich denke dabei an Dostojewskis „Raskolnikow“, wo beschrieben ist, daß der eine Maler aus derartigen Gründen ein Selbstgeständnis abgibt, das falsch ist. Abgesehen von diesen vielleicht etwas abseitigen Fällen besteht die Möglichkeit, daß jemand einen anderen Täter decken will. — Ich habe das an einem krassen Beispiel einmal erlebt bei einem Verfahren wegen Menschlichkeitsverbrechens nach Gesetz Nr. 10, wo ein Mann von sich aus das Geständnis abgelegt hatte, er hätte in Paris eine Geiselerchießung vornehmen lassen. Er hatte das zunächst einer Freundin erzählt und nachher im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung mehrfach die gleiche Darstellung gegeben. Später stellte sich heraus, daß er diese Tat gar nicht ausgeführt haben konnte, weil er damals auf Grund seines Alters noch gar nicht in Paris sein konnte. Er hatte deshalb sogar ein falsches Geburtsdatum angegeben. Er hatte diese Geschichte erfunden, um eine Wirtschaftsstraftat zu verdecken, um abzulenken von einer Schieberei. Also das kommt in der Praxis durchaus vor. Vor allen Dingen aber kommt es auch vor — darüber sollten wir uns keiner Illusion hingeben —, daß auf Grund gewisser Zermürbung im Ermittlungsverfahren ein falsches Geständnis abgegeben wird. Ein Beschuldigter, der bereits lange sitzt, glaubt